

# Geschäftsbedingungen der Firma MONSTEIN | PROCESSING AG

## 01 GELTUNGSBEREICH

Vorliegende allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) finden Anwendung bei sämtlichen vertraglichen Leistungen, welche die MONSTEIN PROCESSING AG (nachfolgend: MPAG) nach den Vorgaben des Kunden gegen Entgelt im Rahmen eines Werkvertrages erbringt. Als Kunde gilt jede natürliche oder juristische Person, welche mit der MPAG einen mündlichen oder schriftlichen Vertrag abgeschlossen hat. Die AGB gelten nach erstmaliger Vereinbarung auch für Folgeaufträge, welche ohne direkten Verweis auf die AGB verabredet werden, solange eine Vertragspartei nicht ausdrücklich den Ausschluss dieser Vertragsbedingungen erklärt. Den AGB gehen die besonderen schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien und die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts für Werkverträge (Art. 363ff. OR) vor. Nimmt der Besteller auf eigene Lieferbedingungen Bezug, gehen die AGB der MPAG vor, wenn die Bedingungen nicht deckungsgleich sind.

## 02 OFFERTEN/VERTRAGSABSCHLUSS

Preislisten und mündliche Preisankündigungen gelten als verbindliche Richtpreise. Schriftliche Offerten, die nicht befristet sind, sind während 10 Tagen verbindlich.

Verträge gelten als abgeschlossen,

- wenn die MPAG eine Bestellung schriftlich bestätigt hat;
- wenn der Kunde die gelieferte Ware annimmt und gegenüber der MPAG nicht unverzüglich mitteilt, er lehne die Lieferung ab.

## 03 SORGFALTSPFICHT DER MPAG

Die MPAG verpflichtet sich, das Werk nach anerkanntem Stand der Lehre und Forschung sorgfältig herzustellen und zu schleifen. Sie kann zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen Dritte beiziehen. Sie prüft die vom Kunden angelieferten Materialien summarisch und meldet dem Kunden Abweichungen bezüglich Stückzahl sowie alle sichtbaren Mängel, welche die erfolgreiche Herstellung des Werks beeinträchtigen könnten. Der Kunde hat innert angemessener Frist über das weitere Vorgehen zu entscheiden und kann aus der mangelbedingten Verzögerung in der Werksausführung keine Rechte ableiten. Die MPAG kann dem Kunden die dadurch entstehenden Mehrkosten belasten, soweit der Kunde den Sachmangel oder den Mehraufwand zu vertreten hat.

## 04 MITWIRKUNGSPFICHT DES KUNDEN

Der Kunde stellt der MPAG Zeichnungen, Qualitätsanforderungen, Messpunkte, Material- und Funktionsbeschreibungen, Normen sowie alle für die fachgerechte Ausführung der Bestellung notwendigen Unterlagen unaufgefordert zur Verfügung. Wo der Kunde keine besonderen Anordnungen

verfügt, führt die MPAG die Bestellung nach branchenüblichem Verständnis und Massstäben aus. Für die vom Kunden verlangten Endmasse sind der MPAG Werkexemplare anzuliefern, deren Rohmasse geprüft sind. Für Toleranz-Veredelungen sind die erforderlichen Lehren zur Verfügung zu stellen. Wellen, Achsen und dergleichen sind in rundlaufgeprüften Zustand anzuliefern. Für die Folgen fehlender oder unvollständiger Angaben bezüglich Material und Werksausführung ist die MPAG nur dann haftbar, wenn sie den Mangel als Fachinstanz eindeutig hätte erkennen müssen.

## 05 LIEFERFRISTEN

Die vereinbarten Lieferfristen beginnen, wenn sämtliche zur Arbeitsausführung notwendigen Unterlagen und Materiallieferungen vorliegen sowie die für die auftragskonforme Produktion erforderlichen Weisungen erteilt sind. Stehen Weisungen oder Materiallieferungen aus, stehen vereinbarte Fristen still. Die Lieferfristen stehen ausserdem still bei Verzögerungen, welche durch höhere Gewalt bedingt sind. Die MPAG hat dem Kunden die Produktionsverzögerung in jedem Fall unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## 06 PRÜFUNGSPFICHT DES KUNDEN

Nach Auslieferung der Werkstücke hat der Kunde das Werk innerhalb von 10 Tagen zu prüfen und allfällige Mängel unverzüglich mit eingeschriebenem Brief oder gegen Empfangsbestätigung schriftlich zu rügen. Unterbleibt eine fristgerechte Mängelrüge, gilt das Werk als genehmigt. Allfällige verdeckte Mängel hat der Besteller innert 10 Tagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Nach Ablauf der Rügefristen gelten jegliche Mängelrechte als verwirkt.

## 07 ZAHLUNGSKONDITIONEN

Es gelten die auf der Auftragsbestätigung von MPAG festgelegten Zahlungsbedingungen. Die Fakturierung erfolgt mit der Auslieferung des Gesamtwerkes oder Teilen davon. Die MPAG ist berechtigt, die Werke nur Zug um Zug gegen Bezahlung an den Kunden herauszugeben. Für Forderungen, die binnen 30 Tagen nicht bezahlt werden, ist ab dem 31. Tag ohne besondere Abmachungen ein handelsüblicher Verzugszins im Sinne von Art. 104, Abs. 3 OR geschuldet.

## 08 ÜBERGANG VON NUTZEN UND GEFAHR

Nutzen und Gefahr an den geschliffenen Werkstücken gehen mit der Bereitstellung der Werke ab Rampe zur Rücklieferung auf den Kunden über, auch wenn die Rücklieferung auf Kosten der MPAG erfolgt.



# Geschäftsbedingungen der Firma MONSTEIN | PROCESSING AG

## 09 NACHBESSERUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

Die MPAG bietet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (höchstens ein Jahr) Gewähr für die weisungskonforme und sorgfältige Bearbeitung der Werkstücke. Eine weitergehende Gewährleistung, insbesondere bezüglich der Verwendbarkeit der Werkstücke für bestimmte Zwecke, besteht nicht. Garantierarbeiten werden nur gegenüber dem Besteller erbracht. Im Falle von Mängelrügen, welche auch bei verdeckten Mängeln unverzüglich nach Entdeckung erhoben werden müssen, hat die MPAG in jedem Fall das Recht, jedoch nicht die Pflicht, Nachbesserungen innert nützlicher Frist zu leisten. Soweit die Annahme des Werkes wegen wesentlichen Mängeln auch nach der Nachbesserung unzumutbar ist, kann der Kunde bei Verschulden der MPAG Schadenersatz oder Reduktion des Werklohnes verlangen. Der Schadenersatz beschränkt sich auf den Zeitwert des mangelhaften einzelnen Werkstückes.

## 10 AUSSCHUSS

Bei Teilbearbeitung, z.B. nur Verzahnen beziehungsweise Verzahnungsschleifen von eingesandten Stücken, erbringt MPAG bei Ausschuss nur die an MPAG übertragenen Operationen kostenlos. Eventuelle zusätzliche Leistungen, z.B. Ersatz der ganzen Stücke, an welchen MPAG nur Teilbearbeitungen ausgeführt hat, müssen bei Bestellung vereinbart und schriftlich durch MPAG bestätigt werden. Dabei behält sich MPAG ausdrücklich vor, dass der Materialersatz sowie sämtliche vorangehenden Operationen durch MPAG ausgeführt werden müssen. Stücke, welche infolge einer fehlerhaften Teiloperation bei MPAG Ausschuss sind und vom Kunden nicht mehr ersetzt werden, sind für MPAG nicht ersatzpflichtig.

## 11 HAFTUNG

Die Haftung beschränkt sich auf den Einsatz des unmittelbaren, direkten Vermögensschaden, soweit dieser durch die MPAG grobfahrlässig verschuldet wurde. Weitere Rechte des Kunden, insbesondere ein Anspruch auf Schadenersatz, auf Wandelung oder Minderung des Vertrages sind – unter Vorbehalt von Art. 100, Abs. 1 und Art. 199 OR – ausgeschlossen.

## 12 VORBEHALT

Bei der Abgabe von Offerten und bei der Annahme von Bestellungen ist die Beschaffungsmöglichkeit für Roh- und Hilfsstoffe vorausgesetzt. Schwierigkeiten in der Fabrikation und beim Transport, die durch die ausserordentliche Lage bedingt sind, Störungen in der Materialzufuhr, nicht vorgesehene Preiserhöhungen für Roh- und Hilfsmaterialien und dergleichen berechnen die MPAG, von Lieferverpflichtungen ganz oder teilweise zurückzutreten.

## 13 PREIS, VERPACKUNG, TRANSPORT UND VERSICHERUNG

Die Preise verstehen sich netto ab Produktionsstätte. Steuern, Gebühren, Zölle und andere Nebenkosten sowie die Transportkosten gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt auch für die Verpackungskosten, soweit nicht die Verpackung des Kunden aus der Anlieferung verwendet werden kann. Vorbehalten bleiben schriftliche Verabredungen der Vertragsparteien.

## 14 ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand für dieses Vertragsverhältnis ist Niederhelfenschwil (Sitz der MPAG). Auf das Vertragsverhältnis ist materielles schweizerisches Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen betreffend Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11. April 1980) anwendbar.

MONSTEIN | PROCESSING AG  
Niederhelfenschwil, 24.05.2011